

Zahl: 05-P-NAS-14/1-2018

Förderrichtlinien für Defibrillatoren

1.) Allgemeines - Begriffsbestimmungen

Unter Förderungen/Subventionen werden jene Ausgaben verstanden, zu denen das Land nicht gesetzlich oder rechtsverbindlich verpflichtet ist, die der Förderung der Wirtschaft dienen sollen und gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

Förder- bzw. Subventionsmittel sind finanzielle Zuwendungen in Form von Zuschüssen, Gewährleistungen, die zweckgebunden in Form einer Projektförderung, einer Maßnahme oder einem Vorhaben zur Erreichung nachhaltiger politischer Zielsetzungen (Wirkungsziele/ Gesundheitsziele) im Rahmen der eigenen Aufgaben des Empfängers ausgerichtet werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2.) Förderungsempfänger

Als Förderungsempfänger kommen ausschließlich Kärntner Gemeinden in Betracht.

3.) Einbringung von Förderungsanträgen

Das Förderansuchen hat auf Basis des von der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Subventionsantrages zu erfolgen. Anstelle der Subventionsrichtlinien treten die Förderrichtlinien für Defibrillatoren.

4.) Förderungsvoraussetzungen

Förderfähig ist der Ankauf von fixen öffentlich zugänglichen Defisäulen, mobilen frei zugänglichen Defibrillatoren sowie Ausrüstungen von First Respondern.

5.) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung der einzelnen Maßnahmen erfolgt nach dem Prinzip „first-come first-serve“. Die maximale Förderhöhe wird wie folgt bestimmt:

- € 1.000 pro fixer öffentlich zugänglicher Defisäule
- € 500 pro mobilen frei zugänglichen Defibrillator
- € 500 pro Ausrüstung von First Responder

Nach Prüfung des Subventionsantrages durch die Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, erfolgt eine schriftliche Zu- bzw. Absage an den Antragsteller/die Antragstellerin.

Der/die SubventionswerberIn ist berechtigt Förderungen für mehrere Defibrillatoren, Defisäulen & Ausrüstungen von First Responder zu beantragen. Die Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Kärntner Landesregierung prüft solche „Mehrfachanträge“ in Hinblick auf die Proportionalität zwischen der Gemeindegröße und der Anzahl der beantragten Geräte. Außerdem werden die Aufstellungsorte in dieser Prüfung mitberücksichtigt. Je nach Ausgang der Finanzierungsantragsprüfung kann auch eine schriftliche Teilzusage bzw. Teilabsage des Finanzierungsantrages an den Antragsteller

ergehen.

6.) Rückwirkung

Förderfähig sind auch bereits im Kalenderjahr 2018 getätigte Ankäufe von fixen frei öffentlich zugänglichen Defisäulen, mobilen frei öffentlich zugänglichen Defibrillatoren sowie Ausrüstungen von First Responder.

7.) Subventionsabrechnung sowie Offenlegung von Subventionen anderer Stellen

Für die Subventionsabrechnung des Amtes der Kärntner Landesregierung Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, sind die Originalrechnungen und Zahlungsabschnitte dem Subventionsantrag beizuschließen. Außerdem sind gewährte Subventionen bzw. Förderungen anderer Stellen offenzulegen und werden in Abzug gebracht. Nach Vorlage der oben genannten Unterlagen erfolgt die Auszahlung.

8.) Erbringung des Verwendungsnachweises und Rückforderung

Dem Amt der Kärntner Landesregierung ist binnen 3 Monaten nach Auszahlung der Förderung der Verwendungsnachweis vorzulegen. Nicht widmungsgemäß verwendete oder zuviel ausbezahlte Fördermittel sind dem Land Kärnten rückzuerstatten.

Das Land Kärnten ist berechtigt, die sofortige Rückzahlung des gesamten Förderbetrages samt allfälliger Nebengebühren oder eines Teilbetrages zu verlangen, wenn:

- Subventionsbeträge widmungswidrig verwendet oder wesentliche Bestimmungen der gegenständlichen Subventionserklärung nicht eingehalten werden, oder
- der Bezug der Subvention vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt worden ist, oder
- der/die SubventionsnehmerIn die Prüfung erschwert oder unmöglich macht, oder
- Bei gänzlicher oder teilweiser Nichtdurchführung der geförderten Leistungen des Projektes besteht kein Anspruch auf Gewährung des Subventionsbetrages.

Bei einer widmungswidrigen Verwendung der Subventionsmittel ist der Subventionsbetrag nach Aufforderung dem Land Kärnten mit 4% Zinsen p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages rückzuerstatten.

9.) Gebühren und rechtlicher Rahmen:

Für die mit Mitteln der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege durchgeführten Investitionen besteht ein Eigentumsvorbehalt des Amtes der Kärntner Landesregierung in Höhe der gewährten Subventionsmittel. Etwaige Gebühren übernimmt der/die SubventionsnehmerIn.

9.) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Der/die SubventionsnehmerIn ist verpflichtet, im Schriftverkehr und auf sämtlichen projektbezogenen Publikationen (Folder, Prospekte, Homepage, etc.) das Logo des Landes Kärnten (Bitte per Mail von: abt1.medienservice@ktn.gv.at anfordern) anzuführen. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen), im Zusammenhang mit der gegenständlichen Subventionsvereinbarung, sind vor

ihrer Durchführung dem Land Kärnten zur Kenntnis zu bringen und mit diesem abzustimmen.

10.) Zustimmung zur Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten

Der/die SubventionsnehmerIn erklärt ausdrücklich, dass er/sie mit der automationsunterstützten Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung aller Angaben, die dem Land Kärnten im Rahmen dieses Subventionsansuchen bekannt wurden/werden, einverstanden ist.

Der/die SubventionsgeberIn ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt, alle im Subventionsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Subvention sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die SubventionswerberIn und -nehmerIn betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Subventionsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Subventionsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Subventionsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Subvention erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

11.) Der/die Unterfertigte nimmt folgende Hinweise zur Kenntnis:

Der/die Unterfertigte verpflichtet sich zur Einhaltung der im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie im Kärntner Antidiskriminierungsgesetz, LGBl Nr. 63/2004 idgF. (K-ADG) enthaltenen Bestimmungen und erklärt, das Vorhaben unter Achtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung sowie unter Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderung zu planen, auszuführen und vor allem möglichst barrierefrei zu gestalten.

12.) Einsicht und Auskunftserteilung

Zwecks Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Subvention ist Vertretern der Subventionsabteilung bzw. einem von diesem beauftragten Dritten der Zutritt zur geförderten Einrichtung, die Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen, so wie in alle mit der Erfüllung der Subventionsvereinbarung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren. Auf Wunsch ist dem Prüforgan die Gesamtgebarung des Vereines bzw. der ansuchenden Organisation offen zu legen. Sämtliche Originalrechnungen und -belege sind zu diesem Zwecke 10 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren. Die Einsicht muss jederzeit gewährt werden.

Die Gewährung der Subventionsmittel, auch bei Fortsetzung bzw. Fortgewährung der Subvention über mehr als ein Jahr, stellt eine im Ermessen gelegene Entscheidung des Amtes dar und es entsteht daraus kein Rechtsanspruch auf Wiedergewährung.

Der/die SubventionsnehmerIn stimmt einer allfälligen Überprüfung durch den Kärntner Landesrechnungshof ausdrücklich zu.

Ort/Datum:

(rechtsverbindliche Fertigung des/der SubventionsnehmerIn)